

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 1 L 665/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn René Springer als Mitglied des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Antragstellers,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,

Antragsgegner,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 13. August 2019

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Deppe,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Bastian und  
den Richter Ackermann

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller die Aula des Humboldt-Gymnasiums (1), Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, am 13. August 2019 in der Zeit von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu überlassen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf unter 300 € festgesetzt.

- 2 -

Gründe:

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die Aula des Humboldt-Gymnasiums (1), Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, am 13. August 2019 in der Zeit von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu überlassen,

hat Erfolg.

Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit i.S.d. § 40 Abs. 1 VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung –. Die Frage, ob Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung zu gewähren ist, ist eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, selbst wenn die Nutzung der Einrichtung – wie im vorliegenden Fall – privatrechtlich geregelt ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Mai 1990 – 7 B 30/90 –, juris, Rn. 4). Das Humboldt-Gymnasium in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ist eine öffentliche Einrichtung, dessen Räumlichkeiten nach den Vorschriften der Schulraumnutzungs- und Entgeltordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Februar 2014 (SchulraumnutzungsVO) aufgrund eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages an Dritte überlassen werden.

Der wörtliche Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, die Kündigung des Nutzungsvertrages zurück zu nehmen, war nach dem Begehren des Antragstellers in der tenorierten Fassung auszulegen (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO). Es geht dem Antragsteller ersichtlich um die tatsächliche Nutzung der Aula noch am Tag der Antragstellung, die nicht von der Verpflichtung zur Rücknahme der Kündigung abhängig sein soll.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Eine einstweilige Anordnung darf mithin nur ergehen, wenn der Antragsteller das Bestehen eines zu sichernden Rechts, den sogenannten Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer (vorläufigen) Regelung, den sogenannten Anordnungsgrund,

- 3 -

glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO – Zivilprozessordnung –). Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Hieran gemessen hat der Antragsteller für die Nutzung des Humboldt-Gymnasiums am 13. August 2019 sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsanspruch folgt aus dem zwischen Antragsteller und Antragsgegner am 11. Juni 2019 abgeschlossenen Nutzungsvertrag. Nach diesem hat der Antragsteller das Recht, die Aula des oben bezeichneten Gymnasiums zur Durchführung eines Bürgerdialogs im näher bestimmten Zeitraum zu nutzen.

Der Nutzungsvertrag ist nicht durch die fristlose Kündigung des Antragstellers vom 12. August 2019 erloschen.

Es ergibt sich kein sofortiges Kündigungsrecht aus dem Vertrag. Ein solches ist nach § 5 Nr. 2 des Nutzungsvertrages für den Fall eines groben Verstoßes durch den Nutzer vorgesehen. Die Regelung knüpft systematisch an Nr. 1 an, die dem Nutzer die Einhaltung der Hausordnung hinsichtlich Ordnung, Sicherheit und des Brandschutzes sowie gesondert des Rauchverbotes auferlegt. Auf einen solchen Verstoß ist die Kündigung nicht gestützt und es ist auch keiner ersichtlich. Auch wenn man Nr. 6 (Bekennnis gegen rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte/Verwendung und Verbreitung verfassungsfeindlicher – bzw. widriger Symbolik), entgegen der Stellung des Kündigungsrechts aus Nr. 2, noch in das Kündigungsrecht miteinbezieht, ist die Kündigung ebenfalls nicht auf diesen Grund gestützt. Auch hier ist kein Verstoß ersichtlich.

Es ergibt sich auch kein sofortiges Kündigungsrecht aus dem Gesetz oder aus einer untergesetzlichen Regelung. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 der Schulraumnutzungsverordnung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Februar 2014 – Schulraumnutzungsverordnung – kann der Vertrag bei Verstößen des Nutzers gegen übernommene Verpflichtungen gekündigt werden. Die Anwendbarkeit der Schulraumnutzungsverordnung erscheint mangels vertraglicher Einbeziehung bereits fraglich, was aber dahinstehen kann, weil die Kündigung auf keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dem Ver-

- 4 -

trag gestützt ist.

Mangels anderweitiger Regelungen kommen für einen außerordentlichen Kündigungsgrund des Weiteren nur die Vorschriften des BGB – Bürgerlichen Gesetzbuch – in Betracht, die in dem Gleichordnungsverhältnis anwendbar sind. Gemäß § 543 Absatz 1 BGB kann jede Vertragspartei das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht vor. Der Antragsteller fragte in seiner Funktion als Bundestagsabgeordneter der AfD im Schreiben vom 15. Mai 2019 die Nutzungsmöglichkeit von Schulräumen für einen Bürgerdialog am 13. August bzw. 15. August 2019 an. Er verwies darauf, dass Bürgerdialoge keine Parteiveranstaltungen darstellen. Der Antragsgegner hätte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nutzungsvertrages am 11. Juni 2019 allerdings bereits erkennen können, dass die angefragten Termine in unmittelbarem Zusammenhang mit der Landtagswahl in Brandenburg stehen. Die inhaltliche Bezugnahme zur Partei des Antragstellers war naheliegend. Der sehr kurz angegebene Zweck der vertraglichen Nutzung schließt auch nicht aus, dass weitere Politiker an dem Dialog teilnehmen. Soweit der Antragsgegner die Veranstaltung als Wahlkampfveranstaltung charakterisiert und dies mit dem Begriff Parteiveranstaltung aus der Terminanfrage gleichsetzt, hätte er sich in der Kündigung dazu verhalten müssen, aus welchem Grund damit der Nutzungszweck des Vertrages verfehlt wird. Auch nach den vom Antragsgegner eingereichten Unterlagen handelt es sich weiterhin um einen Bürgerdialog. Ein Bürgerdialog im Vorfeld einer Wahl dürfte stets einen Bezug zu dieser haben. Wenn der Antragsgegner den Dialogcharakter von einer Wahlkampfveranstaltung im Sinne einer Kundgabe oder ähnlichem vollends überlagert sieht, hätte er sich in der Kündigung damit auseinandersetzen und deutlich machen müssen, was aus seiner Sicht noch bzw. nicht mehr unter den Vertragszweck fällt. Diese

- 5 -

- 5 -

Ausführungen fehlen. Das Gericht kann aber nur den Inhalt des Vertrages und der Kündigung der Entscheidung zugrunde legen. Dementsprechend erscheint im hiesigen Prüfungsrahmen die Glaubhaftmachung des Antragsstellers hinsichtlich eines Anspruchs auf Vertragsdurchführung als ausreichend.

Ein Anordnungsgrund liegt vor. Die erforderliche Dringlichkeit folgt aus dem Umstand, dass die Kündigung einen Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgesprochen wurde. Zwar nimmt die gerichtliche Entscheidung im Anordnungsverfahren gemäß § 123 VwGO zwangsläufig - sowohl im Fall der Stattgabe als auch der Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes - die Hauptsache in Fällen wie dem vorliegenden vorweg. Angesichts drohender vollendeter Tatsachen und der potentiellen, im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigenden Rechtsverletzung des Antragstellers gebietet aber Art. 19 Absatz 4 GG – Grundgesetz – in solchen Fällen, zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes die sachliche Prüfung des Anordnungsanspruches nicht am Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache scheitern zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.08.2002 - 1 BvR 1790/00 - juris, Rn. 18).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Absatz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Absatz 1 und 2, 53 Absatz 2 GKG – Gerichtskostengesetz – und orientiert sich an dem Nutzungsentgelt (§ 4 des Nutzungsvertrages).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

- 6 -

- 6 -

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Deppe

Bastian

Ackermann

Beglaubigt



Ulshöfer  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

